

2. Die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen kann angeordnet werden, wenn der Verurteilte wegen eines Verbrechens bestraft wird. Der Verurteilte muß wegen eines Verbrechens vorbestraft sein, oder die Würdigung seiner Tat und seiner Person muß — auch wenn er noch nicht vorbestraft oder wegen eines (oder mehrerer) Vergehens vorbestraft ist — ergeben, daß nach Verbüßung der Strafe eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung durch Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß (Abs. 1 Ziff. 1 u. 2).

Bei der Verurteilung des Täters wegen Rowdityms (§§ 215, 216) oder Zusammenrottung (§ 217) zu einer Freiheitsstrafe oder zu Verurteilung auf Bewährung kann die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen auch dann angeordnet werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen (Abs. 2).

3. Die im einzelnen durchzuführenden staatlichen Kontrollmaßnahmen sind vom Leiter des für den Wohnort des Verurteilten zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes festzulegen. Das Gericht entscheidet nur über die Zulässigkeit, nicht aber über die im einzelnen durchzuführenden Kontrollmaßnahmen (Abs. 3 u. 4). Der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes kann nur die im Gesetz festgelegten Auflagen erteilen.

Die Dauer der Kontrollmaßnahmen beträgt mindestens zwei Jahre und höchstens fünf Jahre (Abs. 4). Über die Dauer der Durchführung der Maßnahmen entscheidet ebenfalls der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes. Nach mindestens zwei Jahren ist erstmals zu prüfen, ob von der weiteren Durchführung der Maßnahmen auf Grund der bisherigen Entwicklung des Verurteilten Abstand genommen werden kann. Der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes ist verpflichtet, nach Ablauf dieser Mindestfrist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob der Zweck der Durchführung staatlicher Kontrollmaßnahmen erreicht ist. Ist dies der Fall, so sind sie aufzuheben. Sie können auch vorläufig aufgehoben werden. Ihre erneute Festlegung ist zulässig. Ist bei Verurteilung auf Bewährung auf Maßnahmen nach § 48 erkannt worden, dürfen diese nicht länger als die Bewährungsfrist andauern. Die Fristen des Abs. 4 gelten mit dieser Maßgabe.

4. Das Gericht hat die Möglichkeit, die nach § 47 Abs. 2 Ziff. 2 vorgesehene Maßnahme, den Verurteilten zu verpflichten, einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln, mit der Wirkung auszugestalten, daß die Zuweisung des Arbeitsplatzes der Genehmigung der Organe der Deutschen Volkspolizei bedarf. In diesem Falle ist es nicht erforderlich, daß die nach § 48 vorgesehene allgemeine Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen im Urteilstenor festgelegt wird, sie kann jedoch daneben erfolgen. In jedem Falle müssen aber die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 vorliegen.

Der Tenor der Entscheidung muß enthalten, daß die Zuweisung einer Berufstätigkeit durch das Amt für Arbeit der Genehmigung der Deutschen Volkspolizei bedarf (Abs. 5).